

sondern daß die Erhebung unentgeltlich durch Andere erfolge. Ob der Richter oder der Gemeindevorstand diese Receptur besorge, das kann den Berechtigten und dem Ministerium ganz gleich sein. Es ist behauptet worden, daß die Kirchenordnung durch die Landgemeindeordnung abgeändert worden, die Verbindlichkeit zu dieser Erhebung auf die durch Letztere eingesetzten Organe der Landgemeinden übergegangen sei. Das Ministerium des Cultus hätte sehr gern eine solche Auslegung der Landgemeindeordnung sich angeeignet, es war aber zweifelhaft, ob die Landgemeindeordnung so zu verstehen sei, und da das Ministerium des Innern dies nicht annahm, so konnte das Ministerium des Cultus nichts Anderes thun, als die in der Kirchenordnung begründete Verbindlichkeit der Dorfrichter festhalten. Das Ministerium hat jedoch nicht das geringste Bedenken dagegen, wenn man den Richtern diese Verbindlichkeit entziehen und auf andere Gemeindeorgane übertragen, oder andere Einrichtungen treffen will, die Richter von dieser Verbindlichkeit zu befreien, wenn nur die Berechtigten dadurch nicht beschwert werden. Es scheint ihm sogar weit zweckmäßiger, den Gemeindevorständen, welche noch andere Gelder von den Gemeindegliedern zu erheben haben, auch diese Receptur zu übertragen, als den Richtern, welche gegenwärtig keine weiteren Gelderhebungen in der Gemeinde zu machen haben. Da jedoch die in der Kirchenordnung ausgesprochene Verbindlichkeit der Richter auf die Gemeindevorstände nicht bestimmt übertragen worden ist, da die Regierung dies nicht annimmt und in der zweiten Kammer dieselbe Ansicht vorkommt, so bedarf es wenigstens einer authentischen Interpretation durch ein Gesetz. Das Ministerium des Cultus hat daher auch gar kein Bedenken, sich mit dem ersten Antrage einverstanden zu erklären, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, durch welchen eine andere Einrichtung hinsichtlich der Receptur dieser Geldgefälle getroffen werde. Welche Einrichtung zu treffen sei, das wird von dem Ergebnis der Erörterung abhängen, die noch über die sachlichen Verhältnisse anzustellen sind. Ich kann mich darüber jetzt nicht erklären, finde aber den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag gerade deshalb ganz geeignet, weil er ganz allgemein gehalten ist. Was den zweiten Antrag anlangt, so hat das Ministerium zeither schon, wenn bei Gelegenheit der Ablösung von Naturalleistungen auch die Ablösung solcher Geldgefälle beantragt wurde, diese möglichst erleichtert und wird dies auch ferner thun. Indessen bieten sich bei diesen Ablösungen manche Schwierigkeiten dar. Die Leistungen, welche auf Grundstücken haften, können zwar leicht abgelöst werden; die meisten dieser Geldgefälle, wie z. B. die Dpfergelder, sind aber von den Unangesehenen zu bezahlen und da fehlt es gewöhnlich an einem Subject, welches die Zahlung des Ablösungscapitals übernehmen könnte. Es liegt auch nicht im Interesse der Geistlichen, die Ablösung von Leistungen der Unangesehenen zu provociren, weil die Zahl dieser Ver-

pflichteten mit der steigenden Bevölkerung sich vermehrt. Indessen finde ich kein Bedenken gegen den im Berichte empfohlenen Antrag, denn es lassen sich Wege finden, demselben zu entsprechen, wenn z. B. die Gemeinden für die Unangesehenen eintreten und übernehmen, was Jene gegenwärtig zu zahlen haben oder bei Vermehrung der Bevölkerung künftig zu zahlen haben werden.

Präsident v. Schönfels: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen?

v. Zehmen: Nur zu einer kurzen Erläuterung des Sachverhältnisses erbitte ich mir das Wort. Es ist darüber Bewunderung ausgesprochen worden, daß nur Erbrichter sich beschwert hätten. Zu Erläuterung dessen habe ich darauf hinzuweisen, daß da, wo gewählte Richter sind, schon jetzt thatsächlich meistens die Einrichtung besteht, daß die Einnahme der geistlichen Gefälle nicht von dem Richter besorgt wird, sondern entweder von dem Gemeindevorstande oder demjenigen Einwohner, den die Gemeinde für ihre übrigen Anlagen bereits hat. Es ist also aus diesem Umstande nichts abzuleiten. Ich halte es für nöthig, auf die wirklich obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse hinzuweisen, da ich von dem Herrn Regierungskommissar gehört habe, daß die Frage in Erwägung gezogen werden soll, in welcher Weise man künftig diesen Gegenstand zu reguliren beabsichtigt. Ob dies im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege erfolgt, ist am Ende ziemlich gleich, wenn nur überhaupt die bestehenden Zweifel gelöst werden.

v. Posern: Ich muß mich ganz in demselben Sinne wie die Herren v. Heynik, v. Beschwitz und v. Zehmen aussprechen und will Dem nur hinzufügen, daß, meiner Erfahrung nach, jetzt diese Richterämter sehr beschwerlich und wenig einträglich sind, daß es in der Oberlausitz nur wenig Erb- und Lehnrichter giebt, sondern meist solche, die ernannt werden, und daß es oft schwer fällt, tüchtige Leute zu bekommen. Bedenkt man nun noch, daß diesen Leuten die Mühseligkeit der Polizeiverwaltung oft ganz allein obliegt, daß sie ferner die Gerichtsgebühren, die ihnen früher zu Gute gingen, jetzt nur noch selten bekommen, weil die königlichen Gerichtsämter meistens ihre Subalternen als Gerichtsbeisitzer verwenden und benutzen, so glaube ich, ist es nur zu billigen, den Ortsrichtern in dem vorliegenden Falle ihre Last zu erleichtern.

Präsident v. Schönfels: Dafern sich Niemand weiter ums Wort meldet, schließe ich hiermit die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich wiederhole nur, daß die Deputation es allerdings für unbillig halten mußte, daß, nachdem man den Richtern ihre Rechte genommen hat, man ihnen noch die Lasten lassen will. Es schien daher nothwendig, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Nun ist zwar von mehreren Rednern erwähnt worden, daß